

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH



Service Nummer

Tel. +43 1 524 62 83
Mo-Do. 08:00-17:00 Uhr
und Fr. 08:00-15:00 Uhr

1.

1.1. VIVISOL kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von VIVISOL. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf in der Bestellung nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.2. Der Geschäftspartner (Lieferant) von VIVISOL nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 1.000,- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von VIVISOL vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden nicht durch konkludente sondern ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers bzw. Prokuristen nachträglich genehmigt und damit rechtswirksam. Sie sind mit deren Genehmigung auf-schiebend bedingt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

1.5. Der Vertragsabschluss kommt erst mit vorbehaltloser, schriftlicher Rückbestätigung unserer Bestellung zustande. Jedenfalls mit Auslieferung der Ware durch den Lieferanten gilt die Bestellung inklusive dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als akzeptiert.

2.

2.1. Die Bestellung erfolgt ausschließlich zu den von VIVISOL genehmigten Produktangaben. Diese bleiben auch für nachfolgende Bestellungen verbindlich, so lange bis von VIVISOL neue Vorgaben erfolgen bzw. ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden. Abänderungen der Produktionsweise oder Zusammensetzung sowie der restlichen Produktvorgaben ohne Zustimmung von VIVISOL sind unzulässig. Die Annahme von veränderten Produkten ist keine Genehmigung der Abänderungen.

2.2. Das Einsatzgebiet der zu liefernden Ware ist Österreich. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für das Einsatzgebiet geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und auch Werbeproschüren und Produktbeschreibungen sowie Schulungsunterlagen darauf anzugleichen.

2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einsatzgebiet auch in Hinkunft zu beobachten und im Falle von Änderungen die entsprechend notwendigen Anpassungen am Produkt vorzunehmen. Von diesen Änderungen ist VIVISOL im Sinn des Vorpunktes zu verständigen. Im Falle von Produktveränderungen sind technische Beschreibungen und Werbematerial sowie Schulungsunterlagen auf den jeweils neuesten Stand anzupassen und VIVISOL unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die angegebenen Preise sind pauschale Fixpreise und im Zweifel inklusive USR. Sie verstehen sich frei Haus in transportfähiger Verpackung und werden in EURO angegeben.

2.4. Der Gefahrenübergang wird daher mit Übergabe an VIVISOL am Bestimmungsort vereinbart.

3.

3.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Sie ist erst dann vollzogen, wenn das vollständige Werk inklusive aller Prüfzeugnisse, Zertifikate und der für die Prüfung ansonsten notwendigen Unterlagen vollständig übermittelt wurden.

3.2. Sofern keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wurde, gilt als Lieferfrist 1 Woche. VIVISOL hat bereits im Vertrauen auf die Lieferung disponiert. Der Liefertermin wird daher als Fixgeschäft vereinbart. Im Falle des Verstreichens ist daher VIVISOL berechtigt, nach eigener Wahl ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, im Falle der Zustimmung durch den Endkunden eine Nachfrist zu setzen oder einen Deckungskauf zu tätigen. In jedem Falle bleiben allfällige durch die Überschreitung des Liefertermins entstandene Schadenansprüche davon unberührt.

3.3. Im Falle des Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant, für den Verwaltungsaufwand der Verhandlungen mit dem Endkunden und der rechtsgeschäftlichen Abwicklung eine pauschale Entschädigung von 14 % des Lieferwertes zu bezahlen. Dies unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich VIVISOL mitzuteilen.

4.

4.1. VIVISOL steht das Recht zu, die Ware selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder Sachverständige jederzeit zu begutachten.

4.2. Der Lieferant entbindet VIVISOL von der Verpflichtung der unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht. Diesbezüglich werden die Bestimmungen des § 377 HGB ausdrücklich abbedungen.

4.3. Im Falle von Mängelrügen durch den Endabnehmer ist VIVISOL berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Beweissicherung durch Sicherstellung einer repräsentativen Stichprobe der Lieferung, allenfalls durch ein Sachverständigen-gutachten vorzunehmen.

4.4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde nicht zur unbefristeten und unentgeltlichen Lagerung der Ware verpflichtet ist. Über Aufforderung von VIVISOL wird daher der Lieferant die beanstandete Lieferung – unpräjudiziell allfälliger Auseinandersetzungsansprüche – binnen 7 Tagen abholen. Erfolgt die Abholung nicht, ist VIVISOL berechtigt, nach freiem Belieben über die Ware zu

verfügen, insbesondere einen Notverkauf oder eine Entsorgung vorzunehmen. In diesem Falle gilt der Qualitätsstandard der gezogenen Stichprobe verbindlich zwischen den Vertragsteilen für die gesamte Lieferung.

4.5. Die Gewährleistungsfrist wird mit 5 Jahren vereinbart und beginnt mit der Über- bzw. Abnahme des Gesamtauftrages von VIVISOL durch den Endkunden.

5.

5.1. Der Lieferant haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.

5.2. VIVISOL haftet ausschließlich für grobes Verschulden.

5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, VIVISOL für allfällige Haftpflicht- oder Produkthaftungsansprüche, die aus seiner Warenlieferung resultieren, schad- und klaglos zu halten. Er tritt hiermit VIVISOL seine Ansprüche aus einer für diese Risiken abgeschlossenen Versicherungen in Anrechnung auf seine Ersatzpflicht ab.

5.4. Er verpflichtet sich, ein lückenloses Qualitätssicherungsmanagement einzurichten und alle Teilschritte seiner Leistungserbringung für VIVISOL nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.5. Der Lieferant verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu ersetzen.

5.6. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vorkommnisse und neueste Erkenntnisse, die Änderungen der Einsatzbedingungen erfordern, Bedenken an der Anwendbarkeit der Produkte bewirken oder im Verdacht stehen, Schäden für die Anwender / Patienten zu verursachen, unverzüglich VIVISOL mitzuteilen und zwar vorsorglich auch, wenn derartige Änderungen oder Auswirkungen lediglich vermutet werden. Er verpflichtet sich weiters, über die Ermittlungen und Ergebnisse solcher Vorfälle VIVISOL laufend zu berichten.

6.

6.1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 60 Tagen ab Rechnungszustellung oder späterer Ab- Übernahme der vollständigen Leistung mit 3 % Skonto fällig.

6.2. Die Zuverlässigkeit des Lieferanten ist ein wesentliches Merkmal der Geschäftsbeziehung. Im Falle des Leistungsverzuges ist daher VIVISOL berechtigt alle weiteren bereits bestehenden Aufträge – auch noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllte – ohne Anspruch des Lieferanten zu stornieren.

6.3. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen beziehen sich auch auf Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

6.4. Im Falle von Leistungsstörungen ist der Lieferant nicht berechtigt ohne Zustimmung von VIVISOL einen Lieferstopp zu verfügen oder die Weiterlieferung von der Bezahlung der beanstandeten Ware abhängig zu machen.

6.5. VIVISOL ist berechtigt jederzeit vom (restlichen) Auftrag zurückzutreten. In diesem Falle erhält der Lieferant bei Ausschluss darüber hinausgehender Ansprüche jeder Art das anteilig auf die bereits erfolgte Lieferung entfallende Entgelt.

7.

7.1. Die vorliegende Vereinbarung wird für alle Lieferungen zwischen den Vertragsteilen als Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

7.2. VIVISOL ist berechtigt, die Produkte unter der eigenen Marke zu vertreiben.

7.3. VIVISOL übernimmt langfristige Lieferverträge. Grundvoraussetzung dafür ist, dass auch die Lieferung gesichert ist. Während der Dauer der Vereinbarung verpflichtet sich daher der Lieferant unwiderruflich, von Seiten VIVISOL getätigte Bestellungen auch tatsächlich anzunehmen und auszuführen.

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zu Jahresende gekündigt werden.

8.

8.1. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Endkunden verpflichtet sich R&S MED, dem Lieferanten den Streit zu verkünden. Sowohl im Falle, dass derartige Ansprüche direkt oder aufrechenungsweise eingewendet werden, hat der Lieferant unverzüglich nach Streitverkündung zu erklären, ob er sich in den Streit einlässt oder nicht. Lässt er sich in den Streit ein, verpflichtet er sich, die bis dahin auferlaufenen Prozesskosten VIVISOL zu ersetzen. Folgt jedoch eine Streiteinlassung, verpflichtet sich der Lieferant, im Zweifelsfalle als Nebenintervenient VIVISOL in der Prozessführung tatkräftig zu unterstützen. Im Falle des Unterliegens von VIVISOL im Prozess aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen, welcher Art auch immer, verpflichtet sich Letzterer, VIVISOL sowohl hinsichtlich der Ersatzforderung, wie auch der Prozesskosten schad- und klaglos zu halten.

9.

9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung vereinbaren die Vertragsteile Wien.

9.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitteile die Zuständigkeit des Gerichtes für Wien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Miet- und Verkaufsbedingungen VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH



Service Nummer

Tel. +43 1 524 62 83
Mo-Do. 08:00-17:00 Uhr
und Fr. 08:00-15:00 Uhr

1.

1.1. VIVISOL kontrahiert ausschließlich zu diesen AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von VIVISOL. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf im Anbot nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.3. Das Angebot von VIVISOL und diese AGB geben die Rechtsbeziehung voll inhaltlich und abschließend wieder. Alle darüber hinausgehenden Absprachen und Zusätze werden einvernehmlich abbedungen.

1.4. Jedenfalls mit Annahme der Ware durch den Besteller gilt das Angebot inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

2.

2.1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ab Werk, in transportfähiger Verpackung und werden in Euro angegeben.

2.2. Der Gefahrenübergang wird mit Übergabe an den Spediteur oder Frächter bzw. mit Übergabe an den Versand vereinbart.

3.

3.1. Im Falle von Betriebsstörungen (auch bei den Zulieferern), wie etwa Elementarereignissen, Streiks und ähnlichem, die weder von VIVISOL noch von deren Zulieferern schuldhaft verursacht wurden, hemmen diese für die Dauer der Störung die angegebenen Erfüllungsfristen. In diesem Falle stehen weder dem Besteller noch VIVISOL Schadenersatzansprüche aus der verspäteten oder der nicht (vollständigen) Erfüllung zu.

3.2. VIVISOL ist zur (auch vorzeitigen) Teilerfüllung berechtigt, wobei jeder Teil für sich als selbstständige Erfüllung behandelt wird.

3.3. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges berechtigt, sofern er nach Ablauf der Erfüllungsfrist unter schriftlicher Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag androht und die Erfüllung innerhalb der Nachfrist aus einem groben Verschulden von VIVISOL unterbleibt.

3.4. VIVISOL hält Ware gemäß langjährigen Erfahrungen auf Vorrat. Es kann jedoch insbesondere bei wiederkehrenden laufenden Nutzungen keine Garantie für Lieferungen im Falle statistischer Extremwerte übernommen werden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Besteller, nach eigenen Erfahrungen eine entsprechende Reserve jedenfalls jedoch für 7 Tage vorzuhalten.

4.

4.1. Der Besteller ist – bei sonstigem Ausschluss jedweder Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche – verpflichtet (auch bei Teilerfüllung), die übernommene Ware unverzüglich, ab Übernahme selbst oder durch Erfüllungsgehilfen zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der Beanstandung an VIVISOL weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Frist wird der Zugang der Rügeerklärung bei VIVISOL vereinbart.

4.2. Wurde dem Besteller zuvor eine Warenprobe überlassen, so gilt die Lieferung jedenfalls dann als mangelfrei, wenn die tatsächlich gelieferte Ware zumindest den Qualitätsstandard des überlassenen Musters erreicht.

4.3. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet VIVISOL nach eigener Wahl Mängelbehebung, Ersatz der mangelhaften Ware oder eine Gut-schrift des Kaufpreises gegen Rückstellung der bemängelten Ware.

5.

5.1. VIVISOL haftet beider Erfüllung ausschließlich für grobes Verschulden.

5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet VIVISOL nur für das Auswahlverschulden. VIVISOL trifft aber auf Verlangen des Bestellers diesem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferer zur direkten Geltendmachung im eigenen Namen ab und verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Anfrage sämtliche Daten des Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferers für den Fall der Abtretung bekanntzugeben.

5.3. Der Einsatz von VIVISOL Produkten im Gesundheitswesen ist hoch sensibel. Der Besteller verpflichtet sich daher, zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Patienten und Anwender die Produkte ausschließlich durch geschultes und zertifiziertes VIVISOL namentlich bekannt gegebenes Personal einzusetzen, die für die Produkte vorgegebenen Einsatzbedingungen exakt einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte nicht in Hände von ungeschulten mit der Handhabung nicht vertrauten Personen gelangen können. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeinen Beschreibungen der Funktionsweise der Produkte eine medizinische Diagnose und Indikation nicht ersetzen. Die bei der Einschulung und in Beschreibungen dargestellten Wirkungsweisen der Produkte sind Erfahrungswerte aus den häufigsten Anwendungsbereichen und können daher naturbedingt nicht auf alle individuellen Patienten-anforderungen und Situationen Bezug nehmen. Wirkungsweise, Intensität des Einsatzes und medizinische Indikation sind daher von medizinischem Personal in jedem Einzelfalle gesondert zu ermitteln und die Wirkungsweise der Anwendung nach medizinischer Indikation laufend zu kontrollieren, andernfalls VIVISOL haftungs-

frei gestellt ist.

5.4. VIVISOL Produkte sind technisch aufeinander abgestimmt. Es wird daher keine Haftung dafür übernommen, dass diese Produkte mit denen anderer Hersteller zufriedenstellend und in der vollen Wirkungsweise zusammenarbeiten. VIVISOL übernimmt im Falle der Kombination mit Fremdprodukten keine Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für Schäden.

6.

6.1. Im Falle des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile an Verzugszinsen 1 % p.M.

6.2. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandenen Kosten insbesondere Einmahnungskosten, auch die eines Inkassobüros zu ersetzen.

6.3. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Teilerfüllung ist VIVISOL berechtigt, über jede Teillieferung Teilrechnungen zu stellen.

6.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist VIVISOL berechtigt, jedwede weitere Lieferung auch bereits bestehender Aufträge von der gänzlichen Bezahlung des Rückstandes und Vorauszahlung der anstehenden Bestellungen abhängig zu machen.

6.5. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen sind aufschiebend bedingt mit der gänzlichen fristgerechten Zahlung des Gesamtauftrages.

6.6. Der Besteller verzichtet im Zusammenhang mit eventuell erhobenen Mängelrügen auf sein Recht, die Zahlung zurückzubehalten.

7.

7.1. Die zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen gegenüber VIVISOL im Eigentum von VIVISOL.

7.2. Weiters verpflichtet sich der Besteller, VIVISOL von jedweden Ansprüchen oder Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich unter Bekanntgabe desjenigen und seiner Anversuche zu verständigen. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche Kosten inklusive der anwaltlichen Vertretung zur Verfolgung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Dritten zu ersetzen.

7.3. Des Weiteren tritt der Besteller die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche ab und verpflichtet sich ebenfalls, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist VIVISOL berechtigt, jede Ware hinsichtlich der im Sinne obiger Ausführung ein Eigentumsvorbehalt besteht, abzuholen bzw. zu sichern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.

7.5. Eine leihweise Zurverfügungstellung von Geräten erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist aufgekündigt werden. Der Besteller übernimmt die Haftung als Verwahrer für die ihm überlassenen Produkte. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt im Zweifelsfalle 14-tägig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist VIVISOL unabhängig von einer eventuellen Vertragslaufzeit berechtigt, die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte abzuholen.

8.

8.1. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL von allen Störfällen im Zusammenhang mit VIVISOL Produkten unabhängig davon, ob der Störfall durch das VIVISOL Produkt kausal verursacht wurde oder nicht, unter nachvollziehbarer Beschreibung des Störfalles zu berichten. VIVISOL umgekehrt verpflichtet sich, alle bestellerspezifischen Daten, insbesondere eventuell im Zuge der Vertragsabwicklung enthaltene personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Patienten strengstens vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff dritter Personen zu schützen. An diese Verschwiegenheitsverpflichtung werden Dienstnehmer von VIVISOL durch schriftliche Dienstweisung gebunden.

8.2. Der Besteller erklärt, alle technischen Informationen für die Anwendung des Produktes erhalten zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass diese dem mit dem Einsatz des Produktes betrauten Personal zur Kenntnis gebracht werden.

9.

9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung vereinbaren die Vertragsteile Wien.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitteile die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für VIVISOL zuständigen Gerichtes in Wien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Miet- und Verkaufsbedingungen VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH für KH, Ärzte, Mitbewerber



Service Nummer

Tel. +43 1 524 62 83
Mo-Do. 08:00-17:00 Uhr
und Fr. 08:00-15:00 Uhr

1.

1.1. VIVISOL kontrahiert ausschließlich zu diesen AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von VIVISOL. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf im Anbot nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.3. Das Angebot von VIVISOL und diese AGB geben die Rechtsbeziehung voll inhaltlich und abschließend wieder. Alle darüber hinausgehenden Absprachen und Zusätze werden einvernehmlich abbedungen.

1.4. Jedenfalls mit Annahme der Ware durch den Besteller gilt das Angebot inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

2.

2.1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ab Werk, in transportfähiger Verpackung und werden in Euro angegeben.

2.2. Der Gefahrenübergang wird mit Übergabe an den Spediteur oder Frächter bzw. mit Übergabe an den Versand vereinbart.

3.

3.1. Im Falle von Betriebsstörungen (auch bei den Zulieferern), wie etwa Elementarereignissen, Streiks und ähnlichem, die weder von VIVISOL noch von deren Zulieferern schuldhaft verursacht wurden, hemmen diese für die Dauer der Störung die angegebenen Erfüllungsfristen. In diesem Falle stehen weder dem Besteller noch VIVISOL Schadenersatzansprüche aus der verspäteten oder der nicht (vollständigen) Erfüllung zu.

3.2. VIVISOL ist zur (auch vorzeitigen) Teilerfüllung berechtigt, wobei jeder Teil für sich als selbstständige Erfüllung behandelt wird.

3.3. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges berechtigt, sofern er nach Ablauf der Erfüllungsfrist unter schriftlicher Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag androht und die Erfüllung innerhalb der Nachfrist aus einem groben Verschulden von VIVISOL unterbleibt.

3.4. VIVISOL hält Ware gemäß langjährigen Erfahrungen auf Vorrat. Es kann jedoch insbesondere bei wiederkehrenden laufenden Nutzungen keine Garantie für Lieferungen im Falle statistischer Extremwerte übernommen werden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Besteller, nach eigenen Erfahrungen eine entsprechende Reserve jedenfalls jedoch für 7 Tage vorzuhalten.

4.

4.1. Der Besteller ist – bei sonstigem Ausschluss jedweder Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche – verpflichtet (auch bei Teilerfüllung), die übernommene Ware unverzüglich, ab Übernahme selbst oder durch Erfüllungsgehilfen zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der Beanstandung an VIVISOL weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Frist wird der Zugang der Rügeerklärung bei VIVISOL vereinbart.

4.2. Wurde dem Besteller zuvor eine Warenprobe überlassen, so gilt die Lieferung jedenfalls dann als mangelfrei, wenn die tatsächlich gelieferte Ware zumindest den Qualitätsstandard des überlassenen Musters erreicht.

4.3. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet VIVISOL nach eigener Wahl Mängelbehebung, Ersatz der mangelhaften Ware oder eine Gut-schrift des Kaufpreises gegen Rückstellung der bemängelten Ware.

5.

5.1. VIVISOL haftet beider Erfüllung ausschließlich für grobes Verschulden.

5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet VIVISOL nur für das Auswahlverschulden. VIVISOL trifft aber auf Verlangen des Bestellers diesem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferer zur direkten Geltendmachung im eigenen Namen ab und verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Anfrage sämtliche Daten des Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferers für den Fall der Abtretung bekanntzugeben.

5.3. Der Einsatz von VIVISOL Produkten im Gesundheitswesen ist hoch sensibel. Der Besteller verpflichtet sich daher, zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Patienten und Anwender die Produkte ausschließlich durch geschultes und zertifiziertes VIVISOL namentlich bekannt gegebenes Personal einzusetzen, die für die Produkte vorgegebenen Einsatzbedingungen exakt einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte nicht in Hände von ungeschulten mit der Handhabung nicht vertrauten Personen gelangen können. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeinen Beschreibungen der Funktionsweise der Produkte eine medizinische Diagnose und Indikation nicht ersetzen. Die bei der Einschulung und in Beschreibungen dargestellten Wirkungsweisen der Produkte sind Erfahrungswerte aus den häufigsten Anwendungsbereichen und können daher naturbedingt nicht auf alle individuellen Patientenanforderungen und Situationen Bezug nehmen. Wirkungsweise, Intensität des Einsatzes und medizinische Indikation sind daher von medizinischem Personal in jedem Einzelfalle gesondert zu ermitteln und die Wirkungsweise der Anwendung nach medizinischer Indikation laufend zu kontrollieren, andernfalls VIVISOL haftungs-

frei gestellt ist.

5.4. VIVISOL Produkte sind technisch aufeinander abgestimmt. Es wird daher keine Haftung dafür übernommen, dass diese Produkte mit denen anderer Hersteller zufriedenstellend und in der vollen Wirkungsweise zusammenarbeiten. VIVISOL übernimmt im Falle der Kombination mit Fremdprodukten keine Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für Schäden.

6.

6.1. Im Falle des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile an Verzugszinsen 1 % p.M.

6.2. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandenen Kosten insbesondere Einmahnungskosten, auch die eines Inkassobüros zu ersetzen.

6.3. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Teilerfüllung ist VIVISOL berechtigt, über jede Teillieferung Teilrechnungen zu stellen.

6.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist VIVISOL berechtigt, jedwede weitere Lieferung auch bereits bestehender Aufträge von der gänzlichen Bezahlung des Rückstandes und Vorauszahlung der anstehenden Bestellungen abhängig zu machen.

6.5. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen sind aufschiebend bedingt mit der gänzlichen fristgerechten Zahlung des Gesamtauftrages.

6.6. Der Besteller verzichtet im Zusammenhang mit eventuell erhobenen Mängelrügen auf sein Recht, die Zahlung zurückzubehalten.

7.

7.1. Die zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen gegenüber VIVISOL im Eigentum von VIVISOL.

7.2. Weiters verpflichtet sich der Besteller, VIVISOL von jedweden Ansprüchen oder Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich unter Bekanntgabe desjenigen und seiner Ansprüche zu verständigen. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche Kosten inklusive der anwaltlichen Vertretung zur Verfolgung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Dritten zu ersetzen.

7.3. Des Weiteren tritt der Besteller die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche ab und verpflichtet sich ebenfalls, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist VIVISOL berechtigt, jede Ware hinsichtlich der im Sinne obiger Ausführung ein Eigentumsvorbehalt besteht, abzuholen bzw. zu sichern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.

7.5. Eine leihweise Zurverfügungstellung von Geräten erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist aufgekündigt werden. Der Besteller übernimmt die Haftung als Verwahrer für die ihm überlassenen Produkte. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt im Zweifelsfalle 14-tägig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist VIVISOL unabhängig von einer eventuellen Vertragslaufzeit berechtigt, die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte abzuholen.

8.

8.1. Der Besteller verpflichtet sich, VIVISOL von allen Störfällen im Zusammenhang mit VIVISOL Produkten unabhängig davon, ob der Störfall durch das VIVISOL Produkt kausal verursacht wurde oder nicht, unter nachvollziehbarer Beschreibung des Störfalles zu berichten. VIVISOL umgekehrt verpflichtet sich, alle bestellerspezifischen Daten, insbesondere eventuell im Zuge der Vertragsabwicklung enthaltene personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Patienten strengstens vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff dritter Personen zu schützen. An diese Verschwiegenheitsverpflichtung werden Dienstnehmer von VIVISOL durch schriftliche Dienstweisung gebunden.

8.2. Der Besteller erklärt, alle technischen Informationen für die Anwendung des Produktes erhalten zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass diese dem mit dem Einsatz des Produktes betrauten Personal zur Kenntnis gebracht werden.

9.

9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung vereinbaren die Vertragsteile Wien.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitteile die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für VIVISOL zuständigen Gerichtes in Wien.

Fracht-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen

Fracht-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH



Servicenummer

Tel. +43 1 524 62 83
Mo-Do. 08:00-17:00 Uhr
und Fr. 08:00-15:00 Uhr

- 1.**
 - 1.1. VIVISOL vergibt Liefer- und Frachtaufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Die Geltung der AÖSp sowie anderer nationaler Spediteusbedingungen wird abbedungen.
 - 1.2. Der Geschäftspartner von VIVISOL nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 1.000,- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von VIVISOL vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden daher erst rechtswirksam mit deren Genehmigung durch den Geschäftsführer bzw. Prokuristen. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt.
 - 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2.**
 - 2.1. Abholadresse, Anlieferadresse und Abholtermin werden mit der Auftragerteilung bekanntgegeben und sind verbindlich.
 - 2.2. Der Auftragnehmer garantiert eine termingerechte Abholung laut Auftrag. Wird ein Anliefertermin im Auftrag festgehalten, so gilt dieser als verbindlich vereinbart. Der Auftragnehmer garantiert die Ablieferung der zu transportierenden Ware zum Anliefertermin. Wird kein Anlieferungstermin bekanntgegeben gilt eine Anlieferung binnen 7 Tagen als rechtzeitig.
- 3.**
 - 3.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt Subunternehmer nach eigener Wahl zu beauftragen. Er haftet jedoch für deren Handlungen und Verschulden wie für eigene/s.
 - 3.2. Spätestens bei Abholung der Ware ist VIVISOL das Kennzeichen des LKWs und die beabsichtigte Transportroute schriftlich bekanntzugeben.
 - 3.3. Der Anliefertermin gilt im Zweifel als Fixtermin. VIVISOL hat sich Kunden gegenüber verpflichtet, deren Logistikkvorgaben exaktest einzuhalten. Im Falle des Verstreichens ist daher VIVISOL berechtigt, nach eigener Wahl ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder im Falle der Zustimmung durch den Warenempfänger eine Nachfrist zu setzen. In jedem Falle bleiben allfällige durch die Überschreitung des Liefertermins entstandene Schadenersatzansprüche davon unberührt.
 - 3.4. Im Falle des Lieferverzuges verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Verwaltungsaufwand der Verhandlungen mit dem Endkunden und der rechtsgeschäftlichen Abwicklung eine pauschale Entschädigung von 15 % des Lieferpreises zu bezahlen, dies unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche.
- 4.**
 - 4.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde nicht zur unbefristeten und unentgeltlichen Lagerung der Ware verpflichtet ist. Wenn die Ware daher vom Endkunden aus einem vom Auftragnehmer zu verantwortenden Mit/Verschulden nicht übernommen wird, haftet der Auftragnehmer für sämtliche dafür entstehenden Kosten. Er ist nicht berechtigt Stehzeiten oder Kosten für einen notwendig werdenden Weitertransport zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von VIVISOL bleiben davon unberührt.
 - 4.2. Im Falle der Beschädigung der Verpackung im Zeitpunkt der Ablieferung wird bis zum Beweis des Gegenteiles durch den Auftragnehmer vermutet, dass ein Schaden an der zu transportierenden Ware durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
 - 4.3. VIVISOL ist berechtigt, Ersatzansprüche jeder Art mit Forderungen des Auftragnehmers gegenzurechnen. Ein Aufrechnungsverbot wird unwiderruflich abbedungen.
- 5.**
 - 5.1. VIVISOL haftet ausschließlich für grobes Verschulden.
 - 5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet VIVISOL nur für das Auswahlverschulden.
 - 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, VIVISOL für allfällige Haftpflicht- oder Produkthaftungsansprüche, die aus seiner mangelhaften/unzureichenden Erfüllung resultieren, schad- und klaglos zu halten.
- 6.**
 - 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, VIVISOL sämtliche durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu ersetzen.
 - 6.2. Der Rechnungsbetrag ist binnen 60 Tagen mit 3% Skonto fällig.
 - 6.3. Die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers ist ein wesentliches Merkmal der Geschäftsbeziehung. Im Falle des Leistungsverzuges ist daher VIVISOL berechtigt alle weiteren bereits bestehenden Aufträge, auch noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllte, ohne Anspruch des Auftragnehmers zu stornieren.
 - 6.4. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen beziehen sich auch auf Teillieferungen bzw. Teilleistungen.
 - 6.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von VIVISOL einen Lieferstopp zu verfügen oder die Weiterlieferung bzw. Ausfolgung der Ware an den Endkunden von der Bezahlung offener Rechnungen abhängig zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird einvernehmlich abbedungen.
- 7.**
 - 7.1. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Endkunden aus dem Umstand eines mangelhaften Transportes, der Beschädigung oder des Verlustes der transportierten Ware verpflichtet sich VIVISOL dem Auftragnehmer den Streit zu verkünden. Sowohl im Falle, dass derartige Ansprüche direkt oder aufrechnungsweise eingewendet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Streitverkündung zu erklären, ob er sich in den Streit einlässt oder nicht. Erfolgt eine Streiteinlassung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Zweifelsfalle als Nebenintervenient VIVISOL in der Prozessführung kräftigst zu unterstützen. Im Falle des Unterliegens von VIVISOL im Prozess aus vom Auftragnehmer (mit) zu vertretenden Gründen, welcher Art auch immer, verpflichtet sich letzterer, VIVISOL sowohl hinsichtlich der Ersatzforderung, wie auch der Prozesskosten schad- und klaglos zu halten.
- 8.**
 - 8.1. Als Erfüllungsort vereinbaren die Vertragsteile Wien.
 - 8.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.
 - 8.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitparte die Zuständigkeit des Gerichtes in Wien.